



# Der Einzelentscheider- Brief

Informations-Schnelldienst für Einzelentscheider

5/05

Inhalt

12. Jahrgang

## Aktuelle Situation in Tschetschenien

### Politische Lage

Das zweite Halbjahr 2004 war gekennzeichnet durch eine Reihe von Terroranschlägen mit tschetschenischem Hintergrund.<sup>1</sup> Insgesamt ist eine Zunahme der Auseinandersetzungen zwischen Rebellen und russischen/tschetschenischen Sicherheitskräften in Tschetschenien, aber auch in den angrenzenden Gebieten festzustellen. Kleinere Gefechte finden nahezu täglich statt. Nach offiziellen russischen Angaben haben im Jahre 2004 föderale Truppen in dieser Region 274 Kämpfer getötet und 406 Personen festgenommen, die der Mitgliedschaft in terroristischen Gruppen verdächtig wurden. Die allgemeine Lage in der Nordkaukasus-Region wird als ziemlich angespannt, aber unter Kontrolle der vereinigten föderalen Kräfte beschrieben.

Am 29.08.2004 wurde der bisherige Innenminister Alu Alchanov mit großer Mehrheit (74 % der Stimmen/ 85 % Wahlbeteiligung) zum Präsidenten Tschetscheniens gewählt. Unabhängige Beobachter bezweifeln insbesondere die hohe Wahlbeteiligung.

Der neue Präsident erklärte Anfang März 2005, dass Parlamentswahlen im Oktober stattfinden könnten. Auch nach den Worten Taus Dshabrailovs, Vorsitzender des tschetschenischen Staatsrates, sei Tschetschenien nunmehr für Parlamentswahlen gerüstet. Inzwischen gibt es dort Vertretungen von 18 landesweiten russischen Parteien, von denen jedoch nur eine, die von Präsident Putin, „Vereinigtes Russland“, über eine gute Infrastruktur verfügt.

### Verfahren

- Seite 1: Aktuelle Situation in Tschetschenien  
Seite 3: Zur freiwilligen Rückkehr in wichtige Herkunftsländer und -gebiete

### Aktuelle Rechtsfragen

- Seite 2: Zur Anwendung der Asylantragsfiktion bei nachgeborenen und nachgereisten Kindern  
Seite 5: Aus der aktuellen Rechtsprechung  
Seite 7: § 73 II a 3 AsylVfG und Widerruf vor dem 01.01.2005

### Was sonst ? / Literatur

- Seite 4: Literaturhinweis: Jack Redden, UNHCR worker reflects changing profile of Afghan returnees  
Seite 8: IZ Asyl und Migration hält für den *dienstlichen* Gebrauch bereit

### Soziale und wirtschaftliche Situation

Die russische Regierung spricht insgesamt von einer „Normalisierung“ der Lage. Verwiesen wird auf einzelne Vorzeigeprojekte wie die Wiedereröffnung der Bahnstrecke Grosny-Moskau nach fünfjähriger Unterbrechung, Fertigstellung einer Brücke über den Fluß Argun, Eröffnung einer Filiale der Sberbank und der Vneshtorgbank in Grosny und hohe Zuweisungen aus dem föderalen Budget.<sup>2</sup> Gleichwohl kommt der Wiederaufbau nur schleppend voran. Die Lebensumstände für die Mehrheit der Bevölkerung haben sich kaum verbessert. Manche Veränderungen sind dennoch feststellbar: mehr Läden, belebteres Straßenbild, langsamer Wiederaufbau von Häusern, Wiederaufnahme des Lehrbetriebs an der Uni-

versität Grosny, Unterricht und Ausbildung für etwa 240.000 Personen in 456 Sekundarschulen, drei höheren Lehranstalten und 22 Berufsschulen.

Die Kompensationszahlungen für kriegszerstörtes Eigentum kamen zunächst nur langsam voran.<sup>3</sup> Doch selbst nach Ansicht der Menschenrechtsorganisation Memorial ist das Programm jetzt wirksam.<sup>4</sup>

## Menschenrechtslage

Diese ist selbst nach Einschätzung offizieller russischer Vertreter weiterhin kritisch, die allerdings gleichzeitig auf Verbesserungen hinweisen, etwa weniger Entführungsfälle und consequentere Strafverfolgung. Menschenrechtsorganisationen teilen diese Ansicht nicht, da die Zahl von Rechtsverletzungen nach ihrer Einschätzung gleich geblieben sei. Dies gelte insbesondere für willkürliche Festnahmen, Entführungen, Misshandlungen, Diebstähle und Vergewaltigungen. Für 2003 dokumentierte Memorial 472 Entführungsfälle und für das Folgejahr 396. Zu Beginn des Jahres 2005 gab es nach Presse- und NGO-

Berichten eine Festnahme- und Entführungswelle durch Mitglieder der Sicherheitskräfte Kadyrows (sog. „Kadyrovcy“). Betroffen waren auch Mitarbeiter tschetschenischer NGOs und zahlreiche Verwandte des am 08.03.2005 getöteten ehemaligen Präsidenten Maschadov. Zwar habe sich die Anzahl der groß angelegten „Säuberungsaktionen“ verringert, gleichzeitig die der gezielten aber erhöht. Zweifelhaft dürften jedenfalls Angaben von offizieller russischer Seite sein, dass die Entführungen von den persönlichen Sicherheitskräften Kadyrows verübt worden seien oder von Rebellen, die sich als Soldaten verkleidet hatten.

Franz Meingast, 411

- 1 21.08.2004 Anschlag von 300 Rebellen in Grosny auf Wahllokale und Abteilungen des Innenministeriums mit 78 Toten, 24.08.2004 zwei Flugzeugabstürze in Südrussland mit 90 Toten, 31.08.2004 Selbstmordanschlag am Rigaer Bahnhof in Moskau mit 10 Toten, 01.-03.09.2004 Geiselnahme in der Schule von Beslan mit 326 Toten, davon 156 Kinder und Hunderte von Verletzten.
- 2 4,1 Milliarden Rubel für 2004, 4,5 Milliarden für 2005.
- 3 Nach offiziellen Angaben Ende 2004 bei über 40.000 Anträgen nur 1880 Auszahlungen.
- 4 Höchstbetrag 350.000 Rubel; 300.000 Rubel für eine zerstörte Unterkunft, 50.000 Rubel für verlorenes Eigentum. 1 EUR entspricht ca. 36 Rubel. Zuständig ist eine Kommission, deren Vorsitzender seit 15.03.2005 der stellvertretende tschetschenische Ministerpräsident Ramzan Kadyrov ist.

# Zur Anwendung der Asylantragsfiktion bei nachgeborenen und nachgereisten Kindern

Durch § 14a I AsylVfG gilt seit dem 01.01.2005 mit der Asylantragstellung eines Elternteils ein Asylantrag grundsätzlich auch für jedes ledige, unter 16 Jahre alte und in Deutschland aufhältige Kind als gestellt. Absatz 2 erweitert diese Fiktion auf nachgereiste sowie auf hier nachgeborene Kinder, was dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen ist. Mit Zugang beim Bundesamt gilt der Antrag als gestellt.

Nach dem Wortlaut erfasst § 14a II AsylVfG unstreitig alle Kinder mit Einreise bzw. Geburt in Deutschland ab dem 01.01.2005, wenn ein Elternteil nach Stellung eines Asylantrages eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Ab-

schluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 II 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhält.

Der Auslegung bedarf, ob es für die Fiktion auf eine Geburt bzw. Einreise ab dem 01.01.2005 oder auf den Zugang der Mitteilung ankommt.

Der Gesetzeswortlaut stellt uneingeschränkt auf den „Zugang der Anzeige beim Bundesamt“ ab. Dies mit dem Argument abzulehnen, es handele sich um „eine Rückwirkung von belastenden Rechtsfolgen für Sachverhalte eines Zeitraumes, in dem die Gesetzesvorschrift mangels Verkündung noch nicht existent war“,<sup>1</sup> überzeugt nicht. Denn der Antrag gilt erst mit Zugang beim Bundesamt und mithin nicht mit Wirkung für die Vergangen-

heit als gestellt. Die Rechtsfolgen der Asylantragstellung entstehen somit auch erst in der Zukunft. Zudem handelt es sich um eine problemorientierte,<sup>2</sup> angemessene Regelung. Überdies hat der Gesetzgeber die Norm auch mit Blick auf die Belange der Ausländer geschaffen, da er Perspektivlosigkeit in Deutschland entgegen wirken wollte: „Durch die Fiktion der Asylantragstellung für ledige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird verhindert, dass durch sukzessive Asylantragstellung überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen.“<sup>3</sup> Die gesetzliche Regelung zielt also in erster Linie nicht auf die Einreise/Geburt, sondern auf den anschließenden Aufenthalt ohne Aussicht auf Dauerhaftigkeit. Es ist daher folgerichtig, wenn die Pflicht zur Anzeige auch für die Kinder gilt, die schon vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes einreisen/geboren wurden. Insoweit ist lediglich - wenn überhaupt - eine unechte Rückwirkung anzunehmen, die einen noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt betrifft und unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes grundsätzlich zulässig ist. Das Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage stellt keine zu schützende Rechtsposition dar. Auch der allgemeine Grundsatz des intertemporalen Verfahrensrechts, wonach eine Änderung des Verfahrensrechts bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten erfasst, spricht dafür, diejenigen Kinder mit zu erfassen, bei denen lediglich die Geburt/Einreise schon

zuvor abgeschlossen war, die übrigen Voraussetzungen jedoch vorliegen. Danach hätte es einer Übergangsregelung bedurft, wenn für diese Kinder die Dispositionsmöglichkeit über eine spätere Asylantragstellung hätte erhalten werden sollen. Dies war aber nach dem Gesetzeszweck nicht gewollt. Außerdem hat der Gesetzgeber es den Eltern freigestellt, auf die Durchführung eines Asylverfahrens zu verzichten: „Die im dritten Absatz der Vorschrift vorgesehene Verzichtsmöglichkeit wahrt die Dispositionsbefugnis über die Geltendmachung des Asylgrundrechts.“<sup>4</sup> Nicht zuletzt waren sukzessive Antragstellungen schon lange vor dem Gesetzgebungsverfahren zum Zuwanderungsgesetz ein erhebliches Dauerproblem.<sup>5</sup> Auch deshalb ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber solchen Fehlgebrauch<sup>6</sup> möglichst weit eingrenzen wollte. Dieses Verständnis entspricht überdies auch besser der ausdrücklich erklärten Absicht des Gesetzgebers und kommt dem Wortlaut des Gesetzes am nächsten.

**Dr. Roland Bell, M.A./  
Klaus-Peter Richert, 420**

- 1 S. VG Göttingen, U.v. 17.03.2005 - 3 B 272/05; vgl. auch VG Stade, B.v. 03.05.2005 - 2 B 805/05.
- 2 Vgl. Bell, ZRP 1991, S. 399 f.
- 3 BT - Drs. 15/420, S. 108.
- 4 Ebenda.
- 5 Vgl. Fn. 2.
- 6 Zur Abgrenzung von Fehlgebrauch zu Missbrauch vgl. Bell, ZAR 1990, S. 83 ff. (85).

## Zur freiwilligen Rückkehr in wichtige Herkunftsländer und -gebiete

Gespräche des Bundesamtes mit der IOM (International Organisation for Migration)<sup>1</sup> im ersten Quartal 2005 erbrachten nicht zuletzt aufschlussreiche Hinweise über die freiwillige Rückkehr<sup>2</sup> in wichtige Herkunftsländer und -gebiete. Es handelt sich um die Erfahrungen von IOM-Spezialisten, die Anträge auf REAG-/GARP-Mittel bearbeiten.<sup>3</sup> Ihre Zuständigkeit ist herkunftsländerbezogen organisiert.

### Afghanistan

Beim Transport mit der Fluggesellschaft Ariana resultieren aus der Streichung von Flügen Probleme u.a. mit Ausländerbehörden, wenn Gemeinden nicht be-

reit sind, die Personen wieder aufzunehmen und weitere Leistungen zu gewähren.<sup>4</sup> Der Europäische Flüchtlingsfond (EFF)<sup>5</sup> finanziert ein gemeinsames Projekt von Bayern und IOM, in dessen Rahmen IOM z.B. Anfragen zu Arbeitsmöglichkeiten, Jobvermittlung, medizinischer Versorgung und Wohnmöglichkeiten beantwortet. IOM betreut auch das „Look and See-Programm“, bei dem zehn ausgewählte Personen für zwanzig Tage nach Afghanistan reisen. Sie werden von einem Kamerteam begleitet. Dessen Film soll später bei Informationsveranstaltungen gezeigt werden.

## Balkan

Beim Rücktransport arbeitet IOM größtenteils mit Reisebüros zusammen. Dies erwies sich als kostengünstigste Alternative, vor allem wegen häufiger Änderungen einschließlich Stornierungen. Mit einem IT-System werden Anträge auf Dubletten überprüft, um Mehrfachbeförderungen zu vermeiden. Die Auszahlung finanzieller Unterstützungen vor Ort im Kosovo, z.B. in Pristina, wird durch Mails vorbereitet. Bei anderen Ländern zahlt eine IOM-Außenstelle im Transit am Flughafen Frankfurt aus. Es gibt viele Anfragen des BGS und der Ausländerbehörden nach der tatsächlichen Ausreise, weil Grenzübertrittsbescheinigungen nicht zurückkommen; vor allem dann, wenn die Ausreise über einen anderen Schengenstaat läuft.

## Irak

Nach wie vor herrscht großer Andrang bei Unterstützungsleistungen zur freiwilligen Rückkehr. Derzeit sind Rücktransporte wegen überraschender Grenzsicherungen mit Risiken behaftet. So bleiben Busse im Niemandsland zwischen Irak/Jordanien hängen und können nicht versorgt werden oder Transporte werden abgesagt. Zudem sind Kommunen in Deutschland nicht immer zu einer Wiederaufnahme bereit.

## Georgien, Armenien, Aserbaidschan

Oft kehren ganze Familien zurück. Nach Ankunft in Deutschland haben sie festgestellt, dass sie sich völlig falsche Vorstellungen von einem Aufenthalt in Deutschland gemacht hatten. Ursächlich hierfür dürften falsche Darstellungen von Schleppern sein.

## Tschetschenien

Es gibt auch rückkehrwillige Tschetschenen. Ein Problem kann hier in der Wiedereinreisegestaltung durch die russischen Konsulate bestehen. Zudem äußern Rückkehrwillige teilweise die Furcht, über Moskau einzureisen. IOM versuchte zuletzt einen Weg über Krasnodar. Dort sollen die Einreisebehörden jedoch den Rückkehrern die Starthilfe abgenommen haben.

## 4 Türkei

Freiwillige Rückkehr findet in hohem Maß statt. Die Hauptgruppe sind junge Männer. Bei diesen

ist meist zu vermuten, dass eine Abschiebung bevorzugen wird und durch freiwillige Rückkehr der angenehmere Weg gewählt wird. Die Rückkehr erfolgt meist über Ankara, weil zur Einreise über Istanbul verschiedentlich Befürchtungen vor Verhaftung oder Konfiszierung von Starthilfe geäußert wird.

## Vietnam

Während die freiwillige Rückkehr besonders gut läuft, gibt es eher Schwierigkeiten mit den vietnamesischen Behörden bei der Abwicklung nach dem Übernahmeabkommen zwischen Deutschland und Vietnam.

Ursula Gräfin Praschma, 21

- 1 Zu ihren Zielen und Aufgaben s. etwa *EE-Brief* 9/1998, S. 4 u. unter <http://www.iom.int>.
- 2 Zur Entwicklung freiwilliger Rückkehr bei ausreisepflichtigen Asylsuchenden in der EU s. *EE-Brief* 10/2004, S. 6 f. Zur europäischen Harmonisierung der freiwilligen Rückkehr s. *EE-Brief* 4/2005, S. 6.
- 3 REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) und GARP (Government Assisted Repatriation Programme); näher hierzu am Beispiel Afghanistan einschl. Angaben zur Kontaktaufnahme s. *EE-Brief* 7/2004, S. 4 f.
- 4 Vgl. a. unten zu Irak.
- 5 S. *EE-Brief* 9/2000, S. 5; [www.bamf.de/template/index\\_eff\\_fonds.htm](http://www.bamf.de/template/index_eff_fonds.htm); für EFF-Newsletterabo Mail an: [eff@bamf.de](mailto:eff@bamf.de).

## Literaturhinweis

**Jack Redden**, UNHCR worker reflects changing profile of Afghan returnees, UNHCR Refugees Global Press Review v. 13.04.2005

*Der UNHCR-Mitarbeiter berichtet aus Pakistan, dass sich die Zusammensetzung der Rückkehrer nach Afghanistan wesentlich geändert habe. Die rund 1,6 Millionen, welche 2002 zurückkehrten, seien meistens arm und unausgebildet gewesen. Heute gingen jedoch - Redden führt Beispiele an - viele gut Etablierte zurück, welche ihr Aufnahmeland als Heimat betrachten könnten. Die Verhältnisse hätten sich gegenüber der Zeit unmittelbar nach dem Sturz der Taleban gebessert. Man habe bei Besuchen in der jüngeren Zeit, so ein Rückkehrer, die Familie zu Hause „much happier“ angetroffen.*

# Aus der aktuellen Rechtsprechung

## Äthiopien

### Äthiopische Christengemeinde

Angehörigen dieser Christengemeinde in Deutschland (Pfingstgemeinde)<sup>1</sup> droht keine politische Verfolgung. Die Religionsfreiheit ist in Äthiopien verfassungsrechtlich garantiert und wird in der Praxis auch gewährleistet. Soweit unter Mengistu protestantische Kirchen Repressionen ausgesetzt waren, ist dies heute bedeutungslos.

(VGHBY, U.v. 20.01.2005 – 9B 03.31174).

## Aserbaidshan

### Uden

Eine mittelbare Gruppenverfolgung udischer Volkszugehöriger<sup>2</sup> ist nicht mehr beachtlich wahrscheinlich. Dies gilt erst recht, wenn jemand keine besondere udische „Prägung“ aufweist. (OVG SH, U.v. 25.11.2004 - 1 LB 6/04; aus sonstigen Gründen des Einzelfalles § 60 VII AuslG bejaht).

## Iran

### Exilpolitische Tätigkeiten

Eine beachtliche Verfolgungsgefahr bei Rückkehr besteht weiterhin nur für solche Personen, die sich durch ihre Exilaktivitäten exponiert haben und als ernsthafte und gefährliche Regimegegner erscheinen. Dies ist hier u.a. wegen Aktivitäten für die „Vereinigung zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran e. V.“ zu bejahen. (OVG Bremen, U.v. 10.11.2004 - 2A 476/03.A).

## Serbien und Montenegro

### Kosovo/Bosniaken

Moslemische Slawen im Kosovo sind weder wegen ihrer Volkszugehörigkeit noch der allgemeinen Versorgungs- und Sicherheitssituation einer extremen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt. Zudem können sie sich außerhalb des Kosovos in Serbien und Montenegro niederlassen.

(VGHHE, B.v. 29.11.2004 - 7 UE 3377/03.A)

## Sri Lanka

### Tamilen

Weiterhin gilt: Unverfolgt ausgereisten Tamilen droht gegenwärtig und in naher Zukunft in keinem Landesteil mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Daran ändert nichts,

dass der optimistisch begonnene Friedensprozess derzeit nahezu vollständig ins Stocken geraten ist. (VGH, HE, U. v. 09.02.2005 – 5 UE 3197/02.A).

## Türkei

### Aleviten/ Kurden/ exilpolitische Tätigkeit/ DHKP-C

Kurden und Aleviten unterliegen keiner unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung. Die Reformen haben unter rechtsstaatlichen Aspekten die Situation noch nicht entscheidend verbessert. Herausragende, publizitätswirksame Aktionen begründen eine exponierte exilpolitische Tätigkeit. Auslandsaktivitäten, etwa von DHKP-C-Aktivisten, begründen weiterhin die Gefahr politischer Verfolgung.

(OVG SL, U. v. 16.12.2004 - 2 R 1/04; Ue.v. 01.12.2004 - 2 R 23/03 u. 2 R 15/03).

### Existenzminimum/ Kurden

Mit Blick auf die aktuelle Wirtschaftslage gilt weiterhin, dass das Existenzminimum für Kurden in der Westtürkei gewährleistet ist.

(VGHBW, U.v. 25.11.2004 - A 12 S 1189/04).

### Gesundheitsgefahren/ Epilepsie

Erkrankte Kinder können medikamentös und stationär in allen Krankenhäusern mit neurologischer Abteilung behandelt werden. Zur Gefahrenabwehr sind zunächst sämtliche eigenen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen, auch und gerade unter Inanspruchnahme in der Türkei und in Deutschland lebender Verwandter. Dies gilt insbesondere bei überschaubaren regelmäßigen Kosten der Behandlung.

(OVG NW, U. v. 02.02.2005 - 8 A 59/04.A).

### Gesundheitsgefahren/ psychische Erkrankungen/ Finanzierung

Die Finanzierung - dieser in der Türkei im Regelfall behandelbaren Erkrankungen (wird hinsichtlich Art, Inhalt, Umfang und Örtlichkeiten dargelegt) - ist nach Rückkehr über die sog. „Yesil Kart“ gesichert. In der Übergangsphase bis zu deren Erhalt greifen Leistungen der sog. „Stiftung für Sozialhilfe und Solidarität“. Ggf. kann die ABH eine Deckungszusage für Medikamente erteilen. Nach Absprache mit dem deutschen Generalkonsulat sind auch zeitnahe Anschlussbehandlungen bei Abschiebung gewährleistet, und zwar durch unmittelbare Übernahme durch

den medizinischen Dienst am Flughafen und Transport zur erforderlichen Weiterbehandlung. Abweichende Einzelfälle bedürfen einer detaillierten Sachverhaltsaufklärung. (OVG NW, U. v. 18.01.2005 - 8 A 1242/03.A).

### *Kriegsdienstverweigerung*

Misshandlungen und Folter sind bei Einreise in die Türkei zwar nicht die Regel, können aber trotz der veränderten Verhältnisse vorkommen. Eine solche i.S.d. § 60 I AufenthG beachtlich wahrscheinliche Gefahr besteht beim Kläger wegen Kriegsdienstverweigerung. Denn er ist einer der acht Angeklagten, die von dem Urteil des Landgerichts Midyat v. 25.01.2001 betroffen sind. Dies ist das erste bekannt gewordene Strafverfahren nach Art. 159 TStGB in Zusammenhang mit Kriegsdienstverweigerungsaktionen von Kurden in Deutschland. (VG HE, U.v. 02.03.2005 – 6 UE 972/03.A).

### **Vietnam**

#### *Gesundheitsgefahren/ psychische Erkrankungen/ Diabetes Mellitus/ Finanzierung*

Eine psychische Erkrankung sowie Diabetes Mellitus begründen ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 VII AufenthG. Zwar lässt sich für neurologische und psychotherapeutische Behandlungen nur schwer einschätzen, ob eine ausreichende Therapie der Erkrankung in Vietnam gewährleistet ist. Doch kann dies gemäß Art. 4 IIIa der Richtlinie 2004/83/EG des Rates v. 29.4.2004<sup>3</sup> auf Grund der bislang bekannten Verhältnisse nicht angenommen werden. Im Allgemeinen ist die Qualität der Behandlung in der Regel noch an die Höhe der Bezahlung gekoppelt und bei den gängigen Medikamenten, die als Importprodukte erhältlich sind, kann es zu qualitativen und zeitlichen Engpässen kommen. Speziell für die psychiatrischen Einrichtungen gilt, dass sie auf einem relativ gutem Niveau liegen, jedoch nur in den Großstädten zur Verfügung stehen. Diese Verhältnisse garantieren nicht die notwendige Behandlung des Klägers, der ohne jedes Einkommen und ohne familiären Rückhalt wäre. Er kann sich seine notwendige Behandlung offensichtlich nicht leisten.

Unabhängig davon liegt ein Abschiebungshindernis vor, weil die Versorgungslage mit Medikamenten für Menschen mit unzureichendem Einkommen, die an einer insulinpflichtigen Diabetes Mellitus I-Erkrankung leiden, so ist, dass eine Abschiebung hier zu schwersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wenn nicht sogar zum baldigen

Tod führen würde. (VG Lüneburg, U.v. 01.02.2005 – 1 A 343/00).

### **Rechtsfragen**

#### *§ 10 I AsylVfG*

Zu den Pflichten eines Asylbewerbers gemäß § 10 I AsylVfG gehört nicht nur die Angabe eines jeden Wohnungswechsels, sondern auch die Vorsorge der Auffindbarkeit unter der angegebenen Wohnanschrift. Hierzu muss der Antragsteller selbst, eventuell mit Hilfe eines Dritten, an dem ihm zugewiesenen Briefkasten in der Gemeinschaftsunterkunft (GU) ein Namensschild anbringen oder durch die Hausverwaltung bzw. -leitung anbringen lassen. Zumindest hat er dem Bundesamt Mitteilung davon zu machen, dass die Briefkästen in der GU nicht ordnungsgemäß beschildert sind und Postsendungen daher über die Verwaltung oder Leitung der GU erfolgen müssten.

Demgegenüber ist es dem Postzusteller unzumutbar, in GU alle bewohnten Zimmer aufzusuchen und nach dem Adressaten einer zuzustellenden Briefsendung zu fragen. Anders als z.B. Strafverfolgungsbehörden kann er sich auf die Prüfung der vorhandenen Namensschilder an Briefkästen und Haustürklingeln beschränken.

(VG Darmstadt, B.v. 07.03.2005 - 6 G 333/05. A(3)).

#### *§ 26 AsylVfG/ Heirat nach religiösem Ritus/ nichtpolitisches Einreiseverbot*

Ehegatten von Asylberechtigten können nur dann Familienasyl erhalten, wenn die im Heimatland geschlossene Ehe dort staatlich anerkannt ist. Eine nach religiösem Ritus geschlossene Ehe, die der Heimatstaat (Syrien) nicht anerkennt, begründet keinen Anspruch auf Familienasyl. Dies gilt auch, wenn der Heimatstaat der religiösen Heirat die Anerkennung nur bei einer bestimmten (hier: der yezidischen) Religion versagt oder davon abhängig macht, dass die Eheleute sich vor dem Standesbeamten unter Verleugnung ihrer Religionszugehörigkeit als Muslime bezeichnen. Der Zwang zur Verleugnung des eigenen Glaubens vor staatlichen Stellen stellt einen Eingriff in den asylrechtlich geschützten Kernbereich der Religionsfreiheit dar. Jedoch ist Syrien für staatenlose Kurden nicht mehr der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn sie das Land illegal verlassen haben und deshalb ein nichtpolitisches Einreiseverbot besteht. Mangels Verfolgerstaat scheidet deshalb eine Asylanerkennung aus.

(BVerwG - U.v. 22.02.2005 - 1 C 17.03; nach Presseerklärung 7/2005).

§ 71 I AsylVfG i. V.m. § 51 III VwVfG/ Krankheit

Für die Berechnung der Frist des § 51 III VwVfG kommt es bei einer PTBS-Erkrankung nicht auf die Datierung des entsprechenden Attests, sondern auf den Eintrittszeitpunkt der Krankheit an. Eine abschließende Aussage hierzu wurde aber nicht getroffen, da für die Entscheidung ausreichende Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo tragend waren.

(OVG NW, B.v. 30.12.2004 - 13A 1250/04.A).

§ 60 VIII 2 AuslG

Unterliegt eine Gruppierung nach EU-Recht wegen Unterstützung des Terrorismus Restriktionen (hier: Die International Sikh Youth Federation/ Babba Khalsa [ISYF], rechtfertigt dies die Annahme, dass ein exponiertes Mitglied dieser Organisation die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 51 III 2 AuslG/ § 60 VIII 2 AufenthG erfüllt. Eine lückenlose Aufklärung oder Gewissheit, ob terroristische Handlungen tatsächlich unterstützt oder gefördert werden, ist nicht erforderlich.

(VG HE, B.v. 25.01.2005 – 3 UZ 234/05.A).

EU-Harmonisierungsrichtlinie Mindestnormen

Für die Frage „(...) ob konkrete und individuelle Gefahren i.S.v. § 60 VII AufenthG vorliegen, ist zwecks Angleichung der europäischen Rechtsstandards inzwischen allerdings die Richtlinie 2004/83/EG des Rates v. 29.4.2004 (...) zu beachten und einzubeziehen. Danach sind u.a. 'alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeit-

punkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, zu berücksichtigen (Art. 4 IIIa<sup>4</sup> der Richtlinie), aber auch, die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers (Art. 4 IIIc<sup>5</sup> der Richtlinie)“.

(VG Lüneburg, U.v. 01.02.2005 – 1 A 343/00; s.a. oben zu Vietnam).

Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen

Die Grundsätze der anerkannten ständigen Rechtsprechung zur Prüfung einer „Scheinehe“ gelten auch hinsichtlich der Anerkennung einer Vaterschaft. Solange die Gefahr ernsthaften Rechtsmissbrauchs im Raum steht, vermag eine ausländische Mutter auf die Vaterschaftsanerkennung eines Deutschen für ihr Kind keinen Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht zu stützen.

(VG Frankfurt/M., U.v. 01.12.2004 - 1 E 758/04 (3)).

Dr. Roland Bell, M.A./  
Andreas Kraft 423

- 1 Eine evangelische Freikirche.
- 2 Näher zu dieser Gruppe s. Transkaukasus Institut, Auskünfte v. 30.10.2004 an VG Wiesbaden u. v. 21.08.2004 an OVG RP. Wie OVG SH auch schon OVG RP, U.v. 01.04.2003 - 6 A 10237/02.
- 3 Näher hierzu s.u. Rechtsfragen.
- 4 „(3) Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;“
- 5 „(3) Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind.“

## § 73 II a 3 AsylVfG und Widerruf vor dem 01.01.2005

Das OVG NW<sup>1</sup> weist darauf hin, dass § 73 II a AsylVfG keine Anwendung auf einen Widerruf vor 01.01.2005 findet. Der Gesetzgeber habe, was sich aus dem Wortlaut und der Gesetzessystematik ergebe, mit § 73 II a AsylVfG einen zukunftsgerichteten bindenden Auftrag erteilt, der erst mit Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschrift erfüllt werden könne. Eine Rückwirkung sei nicht vorgesehen. Damit verwarf das OVG die Ansicht des VG Arnberg,<sup>2</sup> welches die Anwendbarkeit des § 73 II a AsylVfG auf Altfälle bejaht hatte und bestätigte im Ergebnis Urteile der VG Ansbach,<sup>3</sup> Karlsruhe<sup>4</sup> und Düsseldorf.<sup>5</sup>

Die Sicht des OVG NW vertritt auch das OVG NI.<sup>6</sup> Es begründet dies zudem damit, dass der § 73 II a AsylVfG

zu Grunde liegende Beschleunigungsgedanke ansonsten leer liefe. Im Übrigen - so das Gericht weiter - führe eine unterbliebene fristgerechte Überprüfung nicht zum Ausschluss eines Widerrufs zu einem späteren Zeitpunkt. Allenfalls komme in entsprechender Anwendung des § 73 II a AsylVfG ein Widerruf nach Ermessen in Betracht.

Andreas Kraft, 423

- 1 OVG NW, B.v. 14.04.2005 – 13A 654/05.
- 2 VG Arnberg, U.v. 14.01.2005 - 12 K 521/4.A
- 3 VG Ansbach, U.v. 20.01.2005 - AN 4 K 04.32159.
- 4 Karlsruhe, U.v. 17.01.2005, A 2 K 12256/03.
- 5 VG Düsseldorf, U.v. 10.01.2005 - 14 K 6018/3.A.
- 6 OVG NI, B.v. 11.04.2005 - 8 LA 33/5.



hält für den *dienstlichen* Gebrauch Bereit

nur intern verfügbar

Der Einzelentscheider-Brief

Ausgabe: 5/05 18.05.2005

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

ISSN 1430-8452

Anschrift:

Redaktion *EE-Brief*

90343 Nürnberg

Tel.: 0911/943-7700

Fax: 0911/943-7799

E-Mail: [ee-brief@BAMF.bund.de](mailto:ee-brief@BAMF.bund.de)

Internet: [www.BAMF.de](http://www.BAMF.de) + Service +

Publikationen - *Der Einzelentscheider-Brief*

Redaktion:

Dr. Roland Bell, RL 423

(*verantw. Leiter*)

Susanne Ellinger, 314

Wolfgang Heindel, BBfA

Manfred Kohlmeier, 222

Maria Schäfer, 412

Martina Todt-Arnold, 413

Angelika Wenzl, 420

Marlies Wick, 420

Josef Wiesend, 425

Erscheinungsweise: Monatlich; Redaktionsschluss  
ist jeweils der 15. eines Monats.

Nach Bedarf können sich Zeitpunkt und Turnus ändern.

Layout: Angelika Braunsdorf, 411

Vertrieb: Doris Tanadi, 410

Druck: Das Druckhaus

Bernd Brümmer

Laurentiusweg 28

53347 Alfter-Bonn

Auflage: 2000 Exemplare

Besondere Hinweise:

Nachdruck und Nutzung nur nach Zustimmung des  
Herausgebers mit Quellenangabe und Belegexemplar.

Kein Anspruch auf Veröffentlichung oder Rückgabe  
von Manuskripten.

### *Demnächst lesen Sie:*

- Jahresrückblick Dublinverfahren 2004
- Aktuelles aus Europa

I  
M  
P  
P  
R  
E  
S  
S  
U  
M